



Gemeinde-Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn

**mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn**

Nr. 1

Samstag, 30. Januar 2021

16. Jahrgang



Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19

Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der PI Saalfeld

Dienstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon:	03671 459635
bzw. über PI Saalfeld, Telefon	03671 56-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsfrau: Ines Greiling
Dienstag zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96085875

Sprechzeiten des Revierförsters

Revierleiter: Herr Schröter
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Telefon 0172 3480321

Hinweis: **Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen.**

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Goßwitz-Bucha

Bürgerhaus Schacht Luise

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

OT Kamsdorf

Zollhäuser Straße 28

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 03671 4603897

OT Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)

jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr
Telefon: 03671 673138

Hinweis: **Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen.**

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Birkigt

Herr Mike Oechsner
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0152 24480133

OT Bucha

Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Dorfkulm

Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Goßwitz

Herr Bernd Bloß
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Kamsdorf

Herr Thomas Kuhn
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Gebäude: Zollhäuser Straße 28, OT Kamsdorf
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0152 28002080
E-Mail: kamsdorf@freenet.de

OT Könitz

Frau Silke Gollnick
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr
Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0174 3032298

OT Lausnitz

Frau Gitta Trupp
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 32182225

OT Langenschade

Herr Christian Haun
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Oberwellenborn

Frau Kerstin Gebhardt
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0171 6145474

OT Unterwellenborn

Herr Wolfgang Kaminsky
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

Vorwahl:	03671	Mieten/Pachten/Wohnungswesen/ Kindertagesstätten	6731-29
Zentrale	6731-0		
Zentrales Fax	6731-49		
Bürgermeisterin		Ordnungsamt	
Sekretariat Bürgermeisterin	6731-11	Amtsleitung	6731-31
		Einwohnermeldeamt	6731-21
		Friedhofsverwaltung/Sondernutzungen	6731-30
Standesamt	6731-19	Baumschutz/Brandschutz/Veranstaltungen	6731-31
Hauptamt		Bauamt	
Amtsleitung	6731-16	Amtsleitung	6731-22
IT/Kultur/Tourismus	6731-36	Bauordnung/Beitragsrecht	6731-32
Amtsblatt/Sitzungsdienst	6731-15	Bauordnung	6731-13
Fördermittel und Vergaben	6731-18	Liegenschaften/Hochwasserschutz/ Planungszweckverband	6731-14
Personalamt	6731-23		
		Bauhof	
Finanzverwaltung		Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung	645380
Amtsleitung	6731-24		
Steuern	6731-26	Freibad	645302
Grund- und Hundesteuer	6731-12		
Kasse	6731-28	Bergbau- und Heimatmuseum Könitz	036732 20786

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches aus der Gemeinde

Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: 17.02.2021, 08.00 Uhr
Erscheinungstermin: 27.02.2021

Hinweise zum Amtsblatt

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an amtsblatt@unterwellenborn.de zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Website:

www.unterwellenborn.de

unter „Gemeindeamt“, „Downloads/Amtsblatt“ zu finden. Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite das jeweilige Jahr und anschließend den jeweiligen Monat ein.

Es erscheint in der Regel monatlich und wird über die Mediengruppe Thüringen an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, liegen weitere Exemplare unentgeltlich zur Mitnahme an folgenden Standorten bereit:

- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19
- Sprint-Tankstelle Kamsdorf, Zollhäuser Straße 49
- Nahkauf Kamsdorf, Karl-Marx-Platz 25

Gemeinde Unterwellenborn

Harter Lockdown

Einschränkungen bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn

1. Die Gemeindeverwaltung bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Bitte vermeiden Sie das persönliche Erscheinen in der Gemeindeverwaltung. Um die Personenkontakte der Gemeindeverwaltung wirksam zu minimieren, bitten wir Sie, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig lediglich per Telefon oder E-Mail Kontakt aufzunehmen
2. Beurkundungstermine beim Standesamt können nach vorheriger Vereinbarung (Telefon, E-Mail) wahrgenommen werden.
3. Orts- und Außentermine von Verwaltungsmitarbeitern finden nur in dringend begründeten Ausnahmefällen statt, wenn sie unaufschiebbar und absolut notwendig sind.
4. Besuche zu Alters- und Hochzeitsjubiläen finden bis auf Weiteres nicht statt.
5. Geplante Eheschließungen finden statt. Details, insbesondere zu weiteren Auflagen, sind zuvor mit dem Standesamt telefonisch oder per E-Mail abzuklären.
6. Trauerfeiern können im engsten Familienkreis stattfinden. Details, insbesondere zu weiteren Auflagen, sind zuvor mit der Friedhofsverwaltung telefonisch oder per E-Mail abzuklären.
7. Alle öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Es besteht ein Betretungsverbot.
8. Die anlassbezogene Vermietung von Räumen in öffentlichen Gebäuden wird ausgesetzt. Alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen in kommunalen Objekten werden bis auf Weiteres nicht gestattet.
9. Die Bibliotheken in den Ortsteilen Unterwellenborn, Goßwitz und Kamsdorf sowie das Bergbau- und Heimatmuseum Könitz sind geschlossen.

Leider sind diese Maßnahmen notwendig, um Sie und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vor einem höheren Ansteckungsrisiko zu bewahren.

Wende
Bürgermeisterin

Informationen zu eRechnungen

Für den Versand von eRechnungen an die Gemeinde Unterwellenborn ist die Registrierung einmalig und kostenfrei an der zentralen Rechnungseingangsplattform erforderlich.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform istunter der Adresse
<https://xrechnung-bdr.de>

erreichbar.

Im Rahmen dieser Anmeldung wird keine Authentifizierung der Unternehmen verlangt.

Nach der Anmeldung in der Rechnungseingangsplattform können die Rechnungsdaten entweder manuell eingegeben oder eine bereits erstellte eRechnung im Format XRechnung hinterlegt werden.

Den Auftragnehmern der Gemeinden und Städte entstehen durch die Nutzung dieses zentralen Rechnungseingangsportals keine weiteren Kosten.

Leitweg-ID der Gemeinde Unterwellenborn

Name der Gemeinde: **Unterwellenborn**
Leitweg-ID: **16073111-0001-24**

Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch, dem 24.02.2021**, findet **um 19.00 Uhr**, in der **Sport- und Mehrzweckhalle Kamsdorf**, Unterförhringer Straße 21, eine **Sitzung des Gemeinderates** statt.

Wende
Bürgermeisterin

Beschlüsse der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 09.12.2020

1. Beschluss-Nr.: 1/10/GR/20

Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung vom 07.10.2020 - öffentlicher Teil

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Beschluss-Nr.: 2/10/GR/20

**Projektbestätigung Hochwasserschutz Könitz - 3. BA
Wilhelmsstollen**

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt das durch das Ingenieurbüro wbu vorgestellte Projekt zum Hochwasserschutz Könitz für den 3. Bauabschnitt im Bereich Wilhelmsstollen. Mit Ausführung des Projektes wird der Hochwasserschutzgrad 10 erreicht.

Ja 14 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

3. Beschluss-Nr.: 3/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Flurstück 170/9, Gemarkung Birkigt

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Flurstück 170/9, Gemarkung Birkigt.

Ja 16 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Beschluss-Nr.: 4/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Vordaches an eine bestehende Gartenhütte als Änderungsantrag zu 19-1041 auf dem Flurstück 182/4, Gemarkung Oberwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für die Errichtung eines Vordaches einer Gartenhütte auf dem Flurstück 182/4, Gemarkung Oberwellenborn, als Änderungsantrag zu 19-1041/6.

Ja 16 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Beschluss-Nr.: 5/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen für die Errichtung einer Zaunanlage zur Sicherung der Deponie „Eichental“ auf den Flurstücken 288/8, 293/2, 2952, 296/2, Gemarkung Dorfkulm

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Zaunanlage zur Sicherung der Deponie „Eichental“ auf den Flurstücken 288/8, 293/2, 294/2, 295/2, 296/2, 297/3, 298/2, Gemarkung Dorfkulm.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Beschluss-Nr.: 6/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen zum Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 1438, Gemarkung Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 1438, Gemarkung Unterwellenborn.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Beschluss-Nr.: 7/10/GR/20

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes auf Teilen der Flurstücke 123/7 und 123/12 zur Erschließung eines Wohngebietes in der Schleizer Straße im Ortsteil Bucha der Gemeinde Unterwellenborn gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNOV)

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schleizer Straße“ Unterwellenborn im OT Bucha gemäß § 13 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung sowie die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Beschluss-Nr.: 8/10/GR/20

Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/03/GR/19 - Verbreiterung der Saalfelder Straße, OT Könitz, im Zuge des Ausbaus der B281

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/03/GR/19 zur Verbreiterung der Saalfelder Straße zu, sodass sich die Gemeinde nicht an der Verbreiterung der Saalfelder Straße beteiligt.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Beschluss-Nr.: 9/10/GR/20

Zustimmung zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage im innerörtlichen Bereich der Saalfelder Straße, OT Könitz (Ortseingangsschild bis Kreuzung Bahnhofstraße)

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage für die Saalfelder Straße (Ortsteil Könitz) im Zuge des grundhaften Straßenausbau durch den Bund zu. Es werden hierfür Kosten in Höhe von 100.000 € in den Haushaltsplänen für die Jahre 2021/2022 berücksichtigt.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Beschluss-Nr.: 10/10/GR/20

Aufhebung des Beschlusses 04/09/GR/20 vom 07.10.2020 - 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn - Feuerwehrentschädigungssatzung

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04/09/GR/20 vom 07.10.2020 über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn - Feuerwehrentschädigungssatzung zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Beschluss-Nr.: 11/10/GR/20

1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn – Feuerwehrentschädigungssatzung

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn stimmt der vorliegenden 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn – Feuerwehrentschädigungssatzung zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12. Beschluss-Nr.: 12/10/GR/20

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad)

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn stimmen der beigefügten Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad) zu.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

13. Beschluss-Nr.: 13/10/GR/20

Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterwellenborn entsprechend der in der Anlage aufgeführten Tabellen.

Ja 15 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

14. Beschluss-Nr.: 14/10/GR/20

Übertragung der Verwaltung von Mietwohnungen in „reinen“ Mietwohngebäuden an externen Hausverwalter

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Übertragung der Verwaltung von Mietwohnungen der gemeindeeigenen Wohngebäude entsprechend der in der Anlage aufgeführten Tabelle an einen externen Hausverwalter.

Ja 13 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

15. Beschluss-Nr.: 15/10/GR/20

Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Unterwellenborn

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2021.

Grundsteuer A	271 %
Grundsteuer B	340 %
Gewerbesteuer	355 %

Die Steuerhebesatzung der Gemeinde Unterwellenborn für den Ortsteil Kamsdorf vom 12.11.2018, bekanntgemacht in den Gemeindenachrichten Nr. 13/2018 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Ja 12 Nein 3 Enthaltung 2 Befangen 0

16. Beschluss-Nr.: 16/10/GR/20

Festsetzung eines genehmigungsfreien Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2021

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Festsetzung eines Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2021. Der Höchstbetrag des genehmigungsfreien Kassenkredits darf ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen. Die Höhe des Kassenkredits wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

17. Beschluss-Nr.: 17/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Nebengebäudes mit Gästewohnung auf den Flurstücken 296/1 und 287/1, Flur 3, Gemarkung Großkamsdorf

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Nebengebäudes mit Gästewohnung auf den Flurstücken 296/1 und 287/1, Flur 3, Gemarkung Großkamsdorf.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

18. Beschluss-Nr.: 18/10/GR/20

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 176/27, Flur 2, Gemarkung Großkamsdorf

Vorlagentext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 176/27, Flur 2, Gemarkung Großkamsdorf.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können nach Rücksprache im Sekretariat der Bürgermeisterin eingesehen werden.

Gemeinde Unterwellenborn

Kinderbetreuung in der Gemeinde

Die Gemeinde Unterwellenborn nimmt ihre Pflichtaufgabe zur rechtzeitigen Bereitstellung von Kindergartenplätzen sehr ernst. Zur Feststellung des Bedarfs werden die Wünsche der Eltern und ihrer Kinder erhoben und ständig aktualisiert. Außerdem trägt die Gemeinde Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote.

Laut Veröffentlichungen des Thüringer Landesamt für Statistik hatte die Gemeinde Unterwellenborn zum 31.12.2019 (Stichtag) 8.453 Einwohner, darunter 449 Kinder im Alter von 0 bis 6,5 Jahren.

Für die Betreuung der Kinder stehen in der Gemeinde Unterwellenborn derzeit 3 Kindergärten in den Ortsteilen Kamsdorf, Könitz und Unterwellenborn zur Verfügung. Die Finanzierung der gesamten Kinderbetreuung wird im Jahr 2021 voraussichtlich ca. 4,1 Mio. € betragen. Diese Gesamtkosten werden anteilig mit ca. 332.000 € von den Eltern als Elternbeiträge, dem Eigenanteil der Gemeinde Unterwellenborn mit ca. 2,3 Mio. € und einem Landeszuschuss in Höhe von ca. 1,4 Mio. € getragen.

Die Elternbeiträge für die 3 Kindergärten der Gemeinde Unterwellenborn wurden letztmalig zum 01.07.2006 für die Einrichtungen in Unterwellenborn und Könitz sowie zum 01.02.2014 für die Einrichtung im Ortsteil Kamsdorf angepasst.

Nach kalkulatorischer Rechnung müssten die Elternbeiträge in den Kindergärten „Am Wald“ (Unterwellenborn) und „Drunter & Drüber“ (Könitz) um 50,00 € und im Kinderkarten „Bunte Spielwelt“ (Kamsdorf) um 25,00 € erhöht werden.

Um die finanzielle Belastung der Eltern abzufedern, werden mit den neuen Elternbeiträgen im ersten Schritt ab 01.02.2021 einheitliche Elternbeiträge und Betreuungszeiten in allen 3 Kindergärten der Gemeinde herbeigeführt und in den Jahren 2022 bis 2024 schrittweise erhöht.

Weiterhin haben Eltern die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Kindergärten zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern. So können Eltern z.B. von ihrem sogenannten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, dass keine Gemeinde- oder Landkreisgrenzen kennt. Nach dieser gesetzlichen Regelung können z.B. Eltern ihre Kinder grundsätzlich auch in Einrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes anmelden. Eltern können somit gezielt Angebote in Anspruch nehmen, die ihren pädagogischen Vorstellungen entsprechen. Das Wunsch- und Wahlrecht kann Eltern aber nur im Rahmen freier Plätze gewährt werden.

Finanzverwaltung

Informationen der Finanzverwaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 eine Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2021 beschlossen.

Grundsteuer A	271 %	(alt 200 %)
Grundsteuer B	340 %	(alt 300 %)
Gewerbsteuer	355 %	(alt 340 %)

Seit über 10 Jahren blieben die Hebesätze in unserer Gemeinde auf dem gleichen Niveau. Nun wurden wir, aufgrund der massiven Gewerbesteuerausfälle gezwungen, unsere Einnahmen auf den Prüfstand zu stellen, mit dem Ergebnis, dass die Hebesätze für die Realsteuern nun erhöht werden müssen.

Trotz der beschlossenen Erhöhung bleiben die Hebesätze der Gemeinde Unterwellenborn unter den durch den Landkreis festgelegten Nivellierungshebesätzen und auch niedriger als Hebesätze anderer Kommunen des Landkreises.

Übersicht Hebesätze Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

(Gebietsstand: 31.12.2019)

2019	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	%		
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	285	394	385
Allendorf	300	350	395
Altenbeuthen	300	405	400
Bad Blankenburg, Stadt	316	420	400
Bechstetd	300	405	400
Cursdorf	400	400	380
Deesbach	271	389	395
Döschnitz	300	405	400
Gräfenthal, Stadt	320	420	400
Hohenwarte	271	250	357
Katzhütte	302	404	383
Kaulsdorf	271	389	395
Lehesten, Stadt	314	420	391
Meura	300	405	400
Probstzella	302	404	383
Rohrbach	271	389	395
Rudolstadt, Stadt	279	401	395
Saalfeld/Saale, Stadt	295	402	395
Schwarzburg	300	405	400
Sitzendorf	271	389	395
Unterweißbach	280	390	395
Leutenberg, Stadt	311	428	395
Drognitz	300	400	400
Uhlstädt-Kirchhasel	270	390	395
Unterwellenborn	200 (271 ab 2021)	300 (340 ab 2021)	340 (355 ab 2021)
Königsee, Stadt	302	402	395
Schwarzatal, Stadt	310	389	387

Die neuen Hebesätze für die Realsteuern werden rückwirkend ab dem 01.01.2021 festgesetzt. Nach erfolgter Haushaltsverabschiedung bzw. Haushaltsgenehmigung, die zurzeit noch ausstehen, werden die Bescheide mit den neuen Hebesätzen versandt.

Informationen des Sachgebietes Mieten und Pachten

Die Gemeinde Unterwellenborn vermietet in 19 Objekten insgesamt 116 Wohnungen. Davon werden bereits 17 Wohnungen in drei WEG-Objekten (WohnungsEigentümerGemeinschaft) extern verwaltet, da es in diesen Fällen jeweils weitere Eigentümer gibt. Die Wohnungsverwaltung in fünf weiteren Objekten verbleibt in der Verwaltung der Gemeinde, da diese Gebäude gleichzeitig Gemeindefunktionen übernehmen.

Die übrigen 11 Gebäude mit 86 Wohnungen und 2 Gewerbebetrieben werden ab 2021 extern durch eine Hausverwaltung betreut. Dabei handelt es sich um folgende Objekte:

Goßwitz	Könitzer Straße 2
Kamsdorf	Geschwister-Scholl-Straße 3
	Geschwister-Scholl-Straße 5

Langenschade	Hauptstraße 5
Unterwellenborn	Heinrich-Heine-Straße 25
	Heinrich-Heine-Straße 27
	Heinrich-Heine-Straße 29
	Pestalozzistraße 7
	Pestalozzistraße 9
	August-Bebel-Straße 11
	Dorfstraße 3

Die Hausverwaltung wird ab dem 01.01.2021 von der Firma Beck Immobilien GmbH, Langenschader Straße 27, 07318 Saalfeld, übernommen. Wichtige Informationen zur Mietzahlung, zum neuen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten usw. erhalten alle Mieter mit einem Rundschreiben der Firma Beck Immobilien GmbH.

Bleiben dennoch Fragen offen, stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer: 03671 673129 zur Verfügung.

Für die kleinen Stolpersteine in der Anfangsphase zum Wechsel bitte wir um Verständnis.

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

Im Ortsteil **Kamsdorf**, mit Ortsteilverfassung, der Gemeinde Unterwellenborn wird **am 25. April 2021** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Die Wahl findet für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats der Gemeinde Unterwellenborn statt (§ 26 Abs. 3 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat (§ 24 Abs. 1 und 2 ThürKWG). Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt **50 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt **40 Unterschriften**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn bis zum **22. März 2021**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige

Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 208 (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. März 2021** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. März 2021** bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. März 2021** bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **23. März 2021** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unterwellenborn, 18.01.2021

Melzer
Wahlleiter

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Unterwellenborn ist mit ihren 10 Ortsteilen eine der größten Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Neben vielseitigen Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport und Vereinsleben, bietet Unterwellenborn die Nähe zum Städtedreieck Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg. Daneben ist die Gemeinde auch industriell durch vielseitige wirtschaftliche Ansiedlungen gut aufgestellt.



In der Gemeinde Unterwellenborn ist zum **1. Juni 2021** nachfolgende Stelle unbefristet in Teilzeit mit 30 Stunden/Woche neu zu besetzen:

Gebäudereiniger/in (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- tägliche Reinigung des Treppenhauses, der Flure und Sanitärbereiche im Verwaltungsgebäude der Gemeinde
- wöchentliche Unterhaltsreinigung im Bauhof Unterwellenborn
- wöchentliche bzw. 14-tägige Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser Unterwellenborn und Könitz
- Mitwirkung bei Grundreinigungen
- Auffüllen von Verbrauchsmaterialien

Anforderungen an den Bewerber (m/w/d):

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise als Gebäudereiniger/in oder Hauswirtschaftler/in o. ä.
- Erfahrung in der Gebäudereinigung wünschenswert
- Kenntnisse im Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln
- Selbständige, strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise
- Flexibel und belastbar
- Vertrauenswürdigkeit sowie freundliche Umgangsform
- Besitz des Führerscheins der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit
- eine Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD in der Entgeltgruppe 2, mit Jahressonderzahlung und Leistungsprämie
- die im öffentlichen Dienst übliche zusätzliche Altersvorsorge und AG-Anteil zur vermögenswirksamen Leistung
- Unterstützung bei der Einarbeitung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Ihren vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse).

Senden Sie diese bitte bis zum **28. Februar 2021** an die

Gemeinde Unterwellenborn

Personalamt

Ernst-Thälmann-Straße 19

07333 Unterwellenborn

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie deshalb den Bewerbungsunterlagen keine Originale bei. Durch die Bewerbung entstehende Kosten sowie Reisekosten für das Vorstellungsgespräch können nicht erstattet werden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit unter Verwendung folgender E-Mail-Adresse möglich: personalamt@unterwellenborn.de.

gez. Wende
Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Gebühren beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Freibades Unterwellenborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch das Lösen der Eintrittskarte entrichtet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme der Eintrittskarte.

§ 2

Gebührentarife

(1) Eintrittskarte:

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigte	2,00 Euro

(2) Zehnerkarte:

Erwachsene	28,00 Euro
Ermäßigte	18,00 Euro

(3) Zwanzigkarte:

Erwachsene	50,00 Euro
Kinder	30,00 Euro

(4) Kinder unter 6 Jahren

nur in Begleitung Erwachsener Eintritt frei

(5) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erhalten eine 50 %ige Ermäßigung bei Besuch des Freibades.

Ermäßigte: Kinder ab 6. Lebensjahr bis 16 Jahre,
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte

Die Ermäßigungsberechtigung ist auf Verlangen dem Freibadpersonal vorzulegen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Familien mit drei und mehr Kindern im Alter über dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Gemeinde Unterwellenborn erhalten auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn **eine** personengebundene Kinderjahresfreikarte für die Benutzung des Freibades.

(2) Schülerklassen der Grundschulen Könitz und Kamsdorf und der Regelschule Unterwellenborn wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson (päd. Fachkraft) Eintritt bei Entrichtung einer Einmalgebühr von 10,00 € (gegen Quittung) gewährt.

(3) Den AWO Kindergärten „Am Wald“ (OT Unterwellenborn), „Drunter und Drüber“ (OT Könitz) und „Bunte Spielwelt“ (OT Kamsdorf) wird von Montag bis Freitag bei Besuch einer geschlossenen Gruppe unter Führung einer Aufsichtsperson freier Eintritt gewährt.

(4) Die Gebührensatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und zu Ausbildungszwecken können von dieser Gebührensatzung Ausnahmen durch die Bürgermeisterin zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Gebührensatzung bedarf.

§ 4

Duschmarken

1 Duschmarke bei einer Duschkdauer von 3 Minuten	0,50 €
--	--------

§ 5

In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Gebührensatzung Freibad) vom 29. März 2016 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 13.01.2021
Gemeinde Unterwellenborn

Wende
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung

der Satzung zur Regelung der Aufwandentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte und die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V. mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 zuletzt geändert mit der ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn am 09.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Artikel 1: Im § 4 - Ehrenamtliche Fachkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn - Abs. 2 ist nach dem Wort werden die Formulierung „je Unterrichtsstunde“ durch die Formulierung „je volle Zeitstunde“ zu ersetzen.

Artikel 2: Im § 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - Abs. 1 ist das Datum 01.01.2020 zu streichen und durch das Datum 01.12.2019 zu ersetzen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 13.01.2021
Gemeinde Unterwellenborn

Wende
Bürgermeisterin



Brennholz zum selber schlagen

Die Gemeinde Unterwellenborn bietet interessierten Bürgern die Möglichkeit, im Gemeindewald Brennholz für den Eigenbedarf einzuschlagen.

Voraussetzung dafür ist ein gültiger Motorkettensägeschein und entsprechende Schutzausrüstung.

Die Kosten pro Raummeter Nadelholz betragen 6,00 €.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer: 0172 3480321 an unseren Revierförster Herrn Schröter.

Göltzer
Ordnungsamt

Winterdienst auf den Friedhöfen der Gemeinde Unterwellenborn

Wir möchten Sie darüber informieren, dass es auf unseren Friedhöfen **keinen oder nur sehr eingeschränkten Winterdienst** gibt.

Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie sich bei winterlichen Witterungsbedingungen auf den Friedhöfen aufhalten. Tragen Sie der Witterung angepasstes Schuhwerk.

Friedhofsverwaltung der
Gemeinde Unterwellenborn

Nachruf

Am 3. Januar 2021 verstarb im Alter von 80 Jahren

Herr Günter Mücke

Der Verstorbene war als Gemeinderatsmitglied in der Gemeinde Kamsdorf tätig.

Er hat sich stets für das Wohl der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Gemeinde Unterwellenborn
Andrea Wende
Bürgermeisterin

Ortsteil Kamsdorf
Thomas Kuhn
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, mit Erscheinungstag 04.02.2021, erfolgt die Veröffentlichung

- der Beschlüsse der 86. öffentlichen Sitzung des PZV-MHU.

Entsprechend der Verbandssatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

Andrea Wende

Wende
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA Saalfeld-Rudolstadt)

Im gemeinsamen Amtsblatt- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 17.12.2020, erfolgten folgende Veröffentlichungen:

- **Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2020 am 02.12.2020 des ZWA Saalfeld-Rudolstadt**
- **Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2021 des ZWA Saalfeld-Rudolstadt**
- **5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

- **4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**
- **2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016**

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung von Bekanntmachung hin.

gez. Wende
Bürgermeisterin

Sonstige amtliche Mitteilungen



Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Großkamsdorf, Kleinkamsdorf, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Röblitz und Unterwellenborn** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Birkigt, Lausnitz, Oberwellenborn, Röblitz und Unterwellenborn), 1938 (Könitz und Bucha), 1939 (Goßwitz, Großkamsdorf, Kleinkamsdorf und Langenschade) und 1952 (Dorfkulm) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Pöbneck aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

Offenlegung

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **1. Februar 2021** bis zum **28. Februar 2021** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sach-

verständige des Finanzamtes Pöbneck unter der Telefonnummer 0361-57 362 4229.

Der Vorsteher des Finanzamtes
gez. Löscher

Hausanschrift:

Finanzamt Pöbneck, Gerberstraße 65, 07372 Pöbneck

E-Mail-Adresse:

poststelle@finanzamt-poesneck.thueringen.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Unseren Geburtstagsjubilaren im Monat Februar 2021 wünschen wir an diesem Ehrentag vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und Freude im Familienkreis

Nichtamtliches aus den Ortsteilen

OT Goßwitz

Es tut sich etwas in unserer Umgebung

Auf einer kleinen Fahrradtour mit meinem Enkel über das untere Breite Holz und Wutschental nach Goßwitz, sollte ein Abstecher zur alten Goßwitzer Sprungschanze nicht fehlen. Wir staunten nicht schlecht, als wir den alten Zickzackweg, der nach oben führt, in einem sehr ordentlich geräumten Zustand vorfanden. Wenige Zeit später auf einem anderen Streckenabschnitt des Wutschentalweges waren Äste von umsichtigen Personen zurückgeschnitten worden. Am Gartenhügel entstand eine kleine befestigte Fläche, vielleicht für eine überdachte Sitzgelegenheit. Auch an der Klinkhardtshöhe wurde in der Adventszeit ein sehr schöner Weihnachtsschmuck angebracht, sicher zur Freude und Beachtung der zahlreichen Wanderer und Besucher.

Der Blühstreifen unter der Hochspannungsleitung wird mit Unterstützung ebenfalls erweitert. Auf eine Aktion bin ich besonders neugierig. Ein ortsansässiger Zimmermann erkundigte sich in einem kurzen Gespräch Jagd/Jagdgenossenschaft über die Standorte der Bänke, für die der Goßwitzer Dorfkлуб Holzlatten bestellte.

Danke an alle, die solche Ideen und Arbeiten in unserer wunderschönen Umgebung umsetzen!



Als Terminvorschau für den Frühjahrsputz 2021 ist der 27. März vorgesehen. Die Veranstaltung findet auch unter Coronabedingungen (in Familien) wie im vergangenen Jahr statt.

Dietmar König

Interessengemeinschaft „Antennenanlage“ Goßwitz e.V.

Information des Vorstandes

Auch wenn das Jahr 2021 bereits vorangeschritten ist, möchte ich unseren Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen im Namen des Vorstandes und in meinem Namen viel Gesundheit, Durchhaltevermögen und Zuversicht in Sachen Corona, Glück sowie Erfolg für das neue Jahr wünschen!

Gleichzeitig erinnere ich hiermit an die bevorstehende **Kassierung der Jahresbeiträge**, die wieder im Monat März per Lastschrift einzug erfolgt!

Die Höhe des Beitrages bleibt konstant wie in den vergangenen Jahren! Haben sich Ihre Bankverbindung oder Kontodaten gegenüber der Kassierung im vergangenen Jahr verändert?

Wenn ja, dann teilen Sie mir bitte die neue IBAN und die neue BIC unter Angabe von Name, Vorname, Adresse, Datum und Unterschrift bis spätestens 15.02.2021 mit! **Bitte in den Briefkasten (Kirchweg 3A) einwerfen!**

Falls es doch zu Rücküberweisung der Banken auf Grund falscher Kontodaten oder auch nicht ausreichender Kontodeckung kommen sollte, werden die Rücküberweisungsgebühren auf das betroffene Mitglied umgelegt!

Die einzelnen Mitglieder, die den Beitrag noch persönlich überweisen, bitte ich dies Anfang März zu erledigen! Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Da die für April 2020 geplante Mitgliederversammlung infolge der Corona-Problematik bisher nicht durchgeführt werden konnte und wohl auch bis auf Weiteres im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden kann, möchte der Vorstand hiermit Folgendes mitteilen:

1. Vereinsfinanzen der Jahre 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Kontostand Jahresbeginn	1.144,54 €	5.789,89 €	3.919,58 €
Kassierung	14.132,16 €	10.791,00 €	10.312,22 €
sonstige Einnahmen	- €	1.693,37 €	- €
Gesamteinnahmen	15.276,70 €	18.274,26 €	14.231,80 €
Gesamtausgaben	9.486,81 €	14.354,68 €	9.501,65 €
Kontostand Jahresende	5.789,89 €	3.919,58 €	4.730,15 €

Die Ausgaben beinhalten hauptsächlich die Versicherung, Stromkosten, Material und Arbeitsleistungen für Reparaturen und Neuinstallationen, Kosten Kabelverlegung durch Baubetriebe (Erverlegung) sowie Kabelweiterleitungsgebühren. Bei Interesse können unsere Mitglieder die Buchführung und das Vereinskonto bei mir einsehen.

2. Neuwahl Vorstand

Dem derzeitigen Vorstand gehören an:

Bernd Bloß	Vorstandsvorsitzender
Uli Schenk	Stellvertreter
Steffen Härtel	Stellvertreter
Christina Bloß	Buchführung

Da der Vorstand entsprechend unserer Satzung bereits durch die ausgefallene Mitgliederversammlung im April 2020 neu gewählt werden sollte und Steffen Härtel infolge seines Wegzuges aus Goßwitz nicht mehr zur Verfügung steht, muss der Vorstand in irgendeiner Form im Jahr 2021 neu gewählt werden.

Die derzeitigen Vorstandsmitglieder Bernd Bloß, Uli Schenk und Christina Bloß stehen für die Neuwahl nochmals zur Verfügung. Damit benötigen wir aber **mindestens einen neuen Vorschlag** für den freigewordenen Vorstandsposten. Selbstverständlich können sich weitere Vereinsmitglieder für die Wahl und Mitarbeit im neu zu wählenden Vorstand melden.

Ihre Meldung bzw. Vorschläge sollten bis 30. Juni 2021 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Vorstandswahl wird dann voraussichtlich im 3. Quartal 2021 entweder als Briefwahl oder besser direkt in einer Mitgliederversammlung durchgeführt.

Alle, die wirkliches Interesse am Fortbestehen unserer TV-Kabelanlage in der jetzigen Form haben, sollten über eine Mitarbeit in unserem Vorstand nachdenken!

Bei etwaigen Ausfällen, Störungen oder sonstigen Rückfragen, die unsere Anlage betreffen, wenden Sie sich bitte an mich (Tel. 0170 412 2856). Für die aktuelle Anlagenbelegung schauen Sie im Internet unter kabel.gosswitz.de.

Bernd Bloß
Vorstandsvorsitzender

OT Kamsdorf

Schalmeienkapelle Kamsdorf e.V. startet in die neue Saison mit neu gewähltem Vorstand

Am Wochenende vom 30.10.2020 bis 01.11.2020 konnten die Spielleute im Landhotel „Edelhof“ in Kolkwitz ihr mehrfach verschobenes Trainingslager endlich antreten und das gleich mit vollem Programm. Auf dem Plan stand neben den Proben auch die Mitgliederversammlung mit neuer Vorstandswahl.



Die anwesenden Spieler hatten die Wahl aus 12 Kandidaten. Aus der Wahl ging ein neuer Vorstand hervor, der sich ab sofort wie folgt zusammensetzt:

Als neuer Vorstandsvorsitzende wurde Marko Peter gewählt, der die Kapelle bis dato als musikalischer Leiter führte. Neben ihm wurden Oliver Ströher als stellvertretender Vorsitzender und Sandra Storz als Schatzmeisterin gewählt. Im erweiterten Vorstand ist für die Jugendarbeit neben Michaela Storz als Jugendübungsleiterin neu auch Holger Weidemann zuständig. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von Beatrix Rahn übernommen. Sören Schmidt wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig zum musikalischen Leiter berufen.

Für Ihre Buchungsanfragen steht Ihnen gerne unser Vereinsleiter Marko Peter, telefonisch unter 0170 231 1346 oder per E-Mail: buchung@schalmeienkapelle-kamsdorf.de zur Verfügung.

Beatrix Rahn

OT Unterwellenborn

Nachruf

Gedanken und Augenblicke - sie werden uns immer an Dich erinnern, glücklich und traurig machen, Dich nie vergessen lassen!

Wir trauern um unseren ehemaligen, langjährigen Sänger

Jürgen Griewald

Mit ihm verlieren wir einen wunderbaren Sänger, liebevoll „Kammersänger“ genannt, und einen Freund mit großem Engagement und Freude an der Chorarbeit.

Dankeschön für die vielen unvergesslichen Stunden mit dem Maxhüttenchor Unterwellenborn. Du wirst in unseren Herzen immer weiterleben.

Dein Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V.

MOBILE JUGENDARBEIT

auch im Lockdown für euch da


Kinder, Jugendliche und deren Eltern können sich weiterhin mit Fragen, Sorgen und Nöten sowie Ideen und Anregungen, die Jugend betreffend, an uns wenden.

Bis auf Weiteres sind für die Jugendarbeit auch Treffen mit Einzelnen und festen Gruppen vor Ort möglich.

KONTAKT

Isabell Krämer

   0151 155 350 70

 jufoe.isa

 Isa Krämer

 www.jufoe.net

 isabell.kraemer@jufoe.net

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Unterwellenborn

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Sonntag, 07.02.2021

09.00 Uhr Gottesdienst Kirche in Unterwellenborn
Pf. Christian Sparsbrod

Samstag, 13.02.2021

17.00 Uhr Andacht zum Valentinstag, Kirche in Röblitz
Pf. Weigel

Sonntag, 21.02.2021

10.15 Uhr Gottesdienst Kirche in Oberwellenborn
Lektor Chr. Keck

Sonntag, 28.02.2021

09.00 Uhr Gottesdienst Kirche in Unterwellenborn
Pf. Christian Sparsbrod

Wer einen persönlichen Besuch von Pfarrer Sparsbrod wünscht oder ein seelsorgerliches Gespräch braucht, kann sich gern unterfolgender Telefonnummer an ihn wenden: 0171 5618970
Kirchbüro in Saalfeld Tel.: 03671 455940

Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz

Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!

Im Februar grüße ich Sie mit dem Monatsspruch: *Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind!* (Lk 10.20)
Jeden Tag werden wir in den Nachrichten mit vielen Zahlen konfrontiert, Zahlen, hinter denen einzelne Geschichten und Schicksale stehen. Da scheint es fast, als ob die Namen der Menschen, die dort gezählt sind, nicht wichtig wären. Aber bei Gott sind sie nicht vergessen, darauf verlasse ich mich. Er hat unsere Namen im Himmel verzeichnet.

Mit dieser Gewissheit lebe ich auch im neuen Monat. Vieles andere bleibt ungewiss. Wie werden wir arbeiten und planen? Den gewohnten Rhythmus haben wir aufgegeben und hoffen vor allem, dass wir genug Widerstandskraft besitzen.

Ich bin dankbar, dass wir weiterhin zu Gottesdiensten in unsere Kirchen einladen dürfen. Der Gottesdienst holt uns heraus aus

dem Alltag, führt uns in Gemeinschaft, weitet den Blick, tröstet uns. Wir dienen Gott und Gott dient uns, so erklären wir den Gottesdienst, gerade jetzt. Dazu laden wir ein.

Mit all den anderen, gewohnten Veranstaltungen und Treffen warten wir ab und hoffen, dass es bald besser wird.

Inzwischen bin ich telefonisch erreichbar. Scheuen Sie sich nicht, mich anzurufen, ich stehe gern für Gespräche zur Verfügung.

Hier nun noch ein paar Informationen für weitere Themen:

Wenn Sie die Jugendscheune mieten wollen, wenden Sie sich bitte an Frau Katja Werner-Meyer in Könitz. Sie erreichen sie unter der Tel.-Nr.: 0174 753 2256 oder per E-Mail: jugendscheune.koenitz@gmx.de.

Mich finden sie hier:

Evangelisches Pfarramt, Lämmergasse 1, 07333 Unterwellenborn, OT Kamsdorf, Telefon: 03671 645645 oder Handy: 01520 6351441, E-Mail: pastorin.schubert.slf@gmx.de

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen! Bleiben Sie behütet!
Ihre Pastorin Katarina Schubert

Gottesdienste und Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Ort
07.02.2021	09.15 Uhr	Kirche Lausnitz
	10.30 Uhr	Kirche Großkamsdorf
	14.00 Uhr	Kirche Goßwitz
14.02.2021	09.15 Uhr	Kirche Könitz
	10.30 Uhr	Kirche Bucha
	14.00 Uhr	Kirche Birkigt
21.02.2021	09.15 Uhr	Kirche Goßwitz
	10.30 Uhr	Kirche Kleinkamsdorf
	14.00 Uhr	Kirche Lausnitz
28.02.2021	09.15 Uhr	Kirche Könitz
	10.30 Uhr	Kirche Bucha

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel
Tel.: 03672 4887411, Fax: 03672 4887410, Handy: 0170 4834253
E-Mail: baerbel.hertel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindegemeinderäte

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:
Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau
Tel.: 03672 410399, Handy: 0160 2871513,
E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

Carola Stockmann, Hauptstraße 33, 07333 Langenschade
Tel. 03671 614279

Auf Grund der Entwicklung der Corona-Pandemie ist eine längerfristige Planung derzeit schwierig. Nach Möglichkeit halten wir aber die Kirchen zu folgenden Zeiten offen und bieten **Andachten** (kurze Gottesdienste) und Raum für das persönliche Gebet an:

Sonntag, 31. Januar

10.00 Uhr in Catharinau
14.00 Uhr in Mötzelbach

Sonntag, 7. Februar

09.00 Uhr in Kirchhasel
10.00 Uhr in Etzelbach

Sonntag, 21. Februar

09.00 Uhr in Kolkwitz
10.30 Uhr in Kirchhasel
14.00 Uhr in Neusitz

Sonntag, 28. Februar

09.00 Uhr in Mötzelbach
10.30 Uhr in Langenschade
14.00 Uhr in Großkochberg

Die Hygiene- und Abstandsregeln werden dabei eingehalten.
Bitte informieren Sie sich in den Aushängen über den aktuellen Stand!

Über mögliche Zusammenkünfte für Kinder und Jugendliche wird gesondert informiert. Gern kann auch im Pfarramt der aktuelle Stand erfragt werden.

Seelsorge und persönliche Gespräche finden statt! Bitte rufen Sie mich an, damit wir verabreden können, wie das auch unter Coronaschutz-Bedingungen möglich ist. Ich habe für Sie Zeit!

Pfarrerin Bärbel Hertel

Neuapostolische Kirche Rockendorf

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf
Gemeindeleiter: Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Gottesdienste:
Sonntag, 10.00 Uhr

Auf Grund der Corona-Pandemie finden vorerst **keine** Gottesdienste in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf statt.

Wir wünschen allen Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes neues Jahr 2021, bleiben Sie behütet und gesund!

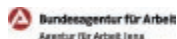
Sonstige Informationen

Neue kostenfreie Hotline für Thüringen.

0361 302 2345

Thüringer Pflegeeinrichtungen brauchen Ihre Unterstützung.

Hier erfahren Sie, welche Einrichtungen in Ihrer Nähe dringend Hilfe benötigen.

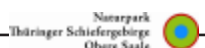


Hierbei können Sie unterstützen

- Hilfstätigkeiten und Hauswirtschaft
- Unterstützung bei Schnelltests und Corona-Schutzimpfungen
- Pflegehilfsarbeiten
- Alltagsbegleitung z.B. Beschäftigung, vorlesen
- Unterstützung bei der Angehörigenarbeit
- Pflegetätigkeit (nur für Fachpersonal)

Agenturen für Arbeit in Thüringen

Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale



Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks und der Naturführer finden Sie unter folgender Internetseite: www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn
Telefon: 03671 6731-0, Telefax: 03671 6731-49
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose

Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.